

Bekanntmachung über die Erweiterung des Geltungsbereiches zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Neuausweisung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Neuausweisung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen gefasst. Zwischenzeitlich wurde von der Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land eG ein weiteres Flurstück mit einer Fläche von rund 5,3 Hektar für die Realisierung von Freiflächenphotovoltaik gesichert. Es handelt sich hierbei um das Flurstück 2447 der Gemarkung Neufahrn, welches sich nördlich des Gewerbegebietes Römerweg befindet. Mit Beschluss vom 26.02.2024 hat der Gemeinderat den Umgriff der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Neuausweisung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen um das vorgenannte Grundstück mit der Flurnummer 2447 erweitert.

Der gesamte Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes zeigt sich aus der nachfolgenden Darstellung.

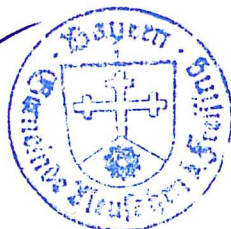


Der Lageplan des Bauamtes mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans ist Bestandteil des Beschlusses. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Flächennutzungsplans kann im Bauamt des Rathauses der Gemeinde Neufahrn, Bahnhofstraße 32, im Flurbereich im II. Stock (barrierefrei zu erreichen) während der allgemeinen Dienststunden

- Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
- Dienstag, zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Donnerstag, zusätzlich von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Um Terminvereinbarung wird gebeten.


Franz Heilmeier
1. Bürgermeister



Angeheftet am: 14.3.2024
Unterschrift:

Abgenommen am: 17.04.2024
Unterschrift: